

Stellungnahme zum Energiesammelgesetz des Bundesverbands der Windparkbetreiber Offshore (BWO) und der Stiftung OFFSHORE-WINDENERGIE

Der Bundesverband der Windparkbetreiber Offshore e.V. (BWO, vormals AGOW) vertritt alle Unternehmen, die in Deutschland Windparks planen, errichten und betreiben. Damit bündeln wir die Kraft und das Know-how für eine erfolgreiche Energiewende in Deutschland und Europa.

Die Stiftung OFFSHORE-WINDENERGIE setzt sich als Plattform für Akteure aus Politik, Wirtschaft und Forschung für die verbesserte Nutzung und Erforschung der Windenergie in Deutschland und Europa ein. Unter den Kuratoren der Stiftung finden sich heute zahlreiche Akteure aus Branchenverbänden, Herstellern, Baugesellschaften und Zulieferer, EVU, dem Finanzsektor und der maritimen Wirtschaft.

Das Energiesammelgesetz hat in einigen Punkten Auswirkungen auf die laufende und zukünftige Arbeit der Offshore-Windpark-Betreiber.

Wir beziehen dazu Stellung und schlagen folgende Änderungen vor:

1. Anhebung der Ausbauziele für Offshore-Wind, insbesondere kurzfristige Einführung eines Sonderbeitrages Offshore-Wind
2. Sicherstellen, dass Innovationsausschreibungen auch für Offshore-Windprojekte offen sind
3. Flächenkonkurrenz und wettbewerbliche Vergabe bei Windparks ohne Netzanschluss sicherstellen
4. Keine Einführung einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung für Windenergie auf See

1. Anhebung der Ausbauziele für Offshore-Wind (Artikel 1 „Änderung des EEG“ § 1, § 4)

Wir begrüßen den vorgelegten Gesetzesentwurf im Grundsatz und unterstützen die Ambitionen für einen stärkeren Erneuerbaren-Ausbau. Mehr Wettbewerb und die Förderung der Netz- und Systemdienlichkeit von erneuerbarer Erzeugung treiben die Energiewende stärker voran und helfen dabei, die Klimaschutzziele zu erreichen.

Gleichzeitig vermissen wir den im Koalitionsvertrag vereinbarten **Offshore-Beitrag im Gesetzesentwurf**. Freie Anschlusskapazitäten an bestehenden Konvertern in der Nordsee (NOR3-3) sowie ein zusätzlicher Beitrag in der Ostsee mit einer Leistung von insgesamt 1,5 GW sollten kurzfristig beschlossen und noch im Jahr 2019 vergeben werden. Dies entspricht dem Aufruf Windenergie vom 25. September 2018, den die Windenergiebranche und die Wirtschafts-, Umwelt- und Energieminister (und -Senatoren) der norddeutschen Küstenländer von der Bundesregierung eingefordert haben. Auch die verantwortlichen ÜNB (TenneT und 50Hertz) tragen diese Position im Grundsatz mit. Entsprechende Anpassungen sollten im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgenommen werden.

Darüber hinaus wurde mit dem Energiesammelgesetz die Chance verpasst, **den Ausbaudeckel von aktuell 15 GW bis 2030 auf mindestens 20 GW** anzuheben, um damit den Kostensenkungen der Offshore-Branche sowie dem erhöhtem Erneuerbare-Energien-Ziel der Bundesregierung Rechnung zu tragen.

Änderungsvorschlag:

§ 1 Absatz 2 EEG

„(2) Ziel dieses Gesetzes ist es, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch zu steigern auf

~~1. 40 bis 45 Prozent bis zum Jahr 2025,~~

1. 65 Prozent bis zum Jahr 2030 und

2. mindestens 80 Prozent bis zum Jahr 2050.

Dieser Ausbau soll stetig, kosteneffizient und netzverträglich erfolgen.“

Folgeänderung § 4

„Die Ziele nach § 1 Absatz 2 Satz 1 sollen erreicht werden durch

2. eine Steigerung der installierten Leistung von Windenergieanlagen auf

See auf

a) mindestens 20 000 Megawatt im Jahr 2030“

2. Sicherstellen, dass Innovationsausschreibungen auch für Offshore-Windprojekte offen sind (Artikel 1 „Änderung des EEG“ § 28, § 39j, § 88d)

Die Einführung von Innovationsausschreibungen bewerten wir grundsätzlich als wichtigen Schritt, um neue Anforderungen im Ausschreibungsregime abbilden zu können und deren Wirkungen zu testen. Dabei sollte sichergestellt werden, dass die Innovationsausschreibungen auch für Wind auf See offenstehen.

Der § 39j (auch in neuer Fassung) ist ohnehin offen und bezieht sich nicht nur auf Onshore und PV, sondern auf Erneuerbare Energien allgemein.: „Die Bundesnetzagentur führt in den Jahren 2019 bis 2021 Innovationsausschreibungen für erneuerbare Energien durch. Die Teilnahme an diesen Ausschreibungen ist nicht auf einzelne erneuerbare Energien beschränkt.“

Dabei sollten grundsätzlich – unabhängig von der Energiequelle – realisierte Kapazitäten aus Innovationsausschreibungen nicht von den geplanten Kapazitäten der regulären Auktionen abgezogen werden. Hintergrund ist Planungssicherheit für die beteiligten Branchen.

Änderungsvorschlag:

Wir schlagen dafür vor, dass in der dazugehörigen Gesetzesbegründung Windenergie auf See explizit aufgeführt wird.

3. Flächenkonkurrenz und wettbewerbliche Vergabe bei Windparks ohne Netzanschluss sicherstellen (Artikel 16 „Änderungen WindSeeG“ § 1, § 3, § 4, § 5, § 44, § 52; Artikel 17 „Änderungen SeeAnIG“ § 1, § 2, § 3, §5, §9)

Grundsätzlich steht die Branche der geplanten Öffnung von Planung und Zulassung für Offshore-Windparks ohne Netzanschluss offen gegenüber. Die Frage der Realisierungsmöglichkeiten lässt sich u. E. zum jetzigen Zeitpunkt nur schwer beantworten.

Laut Gesetzesbegründung bestehe Interesse in der Branche an der Erprobung „innovativer Konzepte“ ohne Netzanschluss. Das Energiesammelgesetz sieht vor, dass „sonstige Energiegewinnungsbereiche“ in einer Größe von 40 bis 70 km² ausgewiesen werden können. Dies entspricht in Anlehnung an die

Flächenausweisung im FEP immerhin etwa eine Größenordnung von 600-800 MW. Es ist jedoch unklar, ob, wann und wie sich solche alternativen Geschäftsmodelle wirtschaftlich entwickeln könnten. So wird zunächst keine Förderung für diese Konzepte in Aussicht gestellt. Selbst wenn im Zuge der Sektorenkopplung die Abgabensysteme reformiert werden oder bspw. eine CO₂-Bepreisung auf konkurrierende fossile Brenn-, Treib- und Einsatzstoffe eingeführt würde, ist unklar, ob sich eine H₂- oder sonstige P2X-Herstellung rechnen würde.

Um den Markteintritt zu unterstützen, sollte in einer Übergangsphase ein Vergütungsmechanismus für Offshore-Windparks mit Wasserstoffherzeugung an Land (ohne öffentlichen Netzanschluss) gefunden werden. Möglich wäre dafür bspw. eine Ausschreibung im Rahmen der neuen Innovationsausschreibungen.

Es muss grundsätzlich darauf geachtet werden:

- a) **Es darf keine Flächenkonkurrenz zwischen Flächen für Offshore-Windparks mit Netzanschluss und „sonstigen Energiegewinnungsbereichen“ entstehen.** Dies würde den Offshore-Ausbau und damit auch das Erreichen der Ausbauziele unnötig erschweren.
- b) **Es muss Ein fairer Zugang bei der Vergabe gesichert sein.** Das Seeanlagengesetz nennt für die Vergabe das „Windhundprinzip“. Derjenige, der zuerst einen „ausreichenden“ Antrag gemäß neuer Vorgabe im Seeanlagengesetz stellt, ist zunächst am Zug bei der Zulassung und hat Vorrang gegenüber alternativen Anträgen. Laut Gesetzesbegründung wäre es sogar theoretisch möglich, Anträge bereits jetzt vor Inkrafttreten des Gesetzes beim BSH einzureichen, die dann mit Inkrafttreten unmittelbar wirksam würden („Unerheblich ist, ob der entsprechende Antrag vor oder nach dem Inkrafttreten vollständig beim BSH vorlag bzw. vorliegt.“). Hier sehen wir ein mögliches Risiko für das „Hamstern“ von Flächen ohne konkrete Realisierungsabsicht. Um dagegen vorzubeugen empfehlen wir eine Verschärfung oder Konkretisierung der Anforderungen an einen „ausreichenden Antrag“. Ein ernsthafter Realisierungswille lässt sich am ehesten an der Maturität der eingereichten technischen und logistischen Konzepte, des geplanten Untersuchungsprogramms, eines nachvollziehbaren Zeitplans sowie an der technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Antragsstellers und von den Planungsfortschritten in der Entwicklungsphase ablesen.

4. Keine Einführung einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung für Offshore-Neuanlagen und Bestandsanlagen (Siehe Artikel 1 „Änderungen des EEG“ § 9)

Der Referentenentwurf des Energiesammelgesetzes sieht eine verpflichtende Einführung einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung von Offshore-Neuanlagen sowie eine verpflichtende Nachrüstung von Bestandsparks bis spätestens im Jahr 2021.

Grundsätzlich möchten unsere Mitglieder alle Möglichkeiten nutzen, nicht erforderliche Lichtemissionen zu vermeiden. Bei der Umsetzung einer „bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung“ gibt es jedoch einige offene Fragen. Grundsätzlich ist auch zu beachten, dass die Beleuchtungssituation bei Windenergieanlagen auf See anders ist als bei Windenergieanlagen an Land.

Im Detail:

- a) Bei bestehenden Windparks auf See sehen wir aktuell geringe Akzeptanzprobleme im Zusammenhang mit Lichtemissionen. Es fällt auf, dass in der Gesetzesbegründung zu § 9

Absatz 8 EEG explizit auf Windenergieanlagen an Land, nicht jedoch auf See, eingegangen wird. Auch inhaltlich scheint die Begründung ausschließlich auf Onshore-Anlagen ausgerichtet zu sein (Hinweis auf die Verfügbarkeit einer bedarfsgerechten Kennzeichnung seit 2015 etc.). Dies legt die Vermutung nahe, dass der Hintergrund zu dieser Thematik mit der Akzeptanz von Windenergieanlagen an Land zusammenhängt. Bei den Windparks auf See gibt es aktuell aufgrund der Küstenentfernung nur wenig Akzeptanzprobleme im Zusammenhang mit Lichtemissionen.

- b) Nach unserem Kenntnisstand gibt es bislang – mangels verfügbarer technischer Möglichkeiten – keinen europäischen Offshore-Windpark, in dem eine bedarfsgerechte Befeuerung im Regelbetrieb eingesetzt wird. Unseres Wissens soll eine solche Technologie demnächst erstmalig in einem dänischen Nearshore-Projekt (in 4 km Küstenentfernung) von Vattenfall getestet werden. Verbindliche technische und kommerzielle Erfahrungswerte liegen folglich nicht vor. Darüber hinaus gibt es in Deutschland keinen einzigen Offshore-Windpark, der so nah an die Küste gebaut wird. Die allermeisten Projekte in der deutschen Nord- und Ostsee befinden sich in der AWZ (Ausschließliche Wirtschaftszone), d.h. in einer Küstenentfernung von deutlich mehr als 12 Seemeilen.
- c) Windenergieanlagen auf See müssen nach der Richtlinie „Offshore-Anlagen“ zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs ein gelbes 5-Seemeilenfeuer aller eckwärtigen Offshore-Anlagen bzw. ein weißes 10-Seemeilenfeuer aller einzelstehenden Anlagen tragen. Diese Vorgaben sind aus unserer Sicht auch sachgerecht. Darüber hinaus gibt es noch Anforderungen aus der Luftfahrthinderniskennzeichnung bestehend aus einem Feuer W, rot (gedoppelt). Hinsichtlich der Belange der Luftfahrt gibt es eine Vielzahl von Schnittstellen mit internationalen Behörden, die hier eingebunden werden müssten, bevor eine technische Umsetzung oder eine Änderung bestehender Vorgaben erfolgen kann. Letzteres ist in Anbetracht der zu erwartenden Umsetzungsgeschwindigkeit des Energiesammelgesetzes nicht zu erwarten. Auch spezifiziert der Gesetzesentwurf nicht, welche Befeuerung gemeint ist: Während die Befeuerung für die Luftfahrt u.U. bedarfsgerecht gefahren werden könnten, ist dies bei der Befeuerung für die Schifffahrt aufgrund der Risiken nicht möglich.
- d) Wenn es um die Verringerung von Lichtemissionen geht, dann ist zu sagen, dass die Luftfahrthinderniskennzeichnung bereits über einen nach unten begrenzten Abstrahlwinkel verfügt, der eine Blendung der Schifffahrt und den Eintrag von Licht ins Wasser verhindern soll. Auch verfügt die Luftfahrthinderniskennzeichnung bereits über eine Sichtweitenregulierung. Das heißt, dass in Abhängigkeit von der Sichtweite die Leuchtintensität bis auf 10 % (bei Sichtweiten größer 10.000 m) herunter geregelt werden können und müssen. De facto ist die Belastung durch Offshore-Flugfeuer bereits heute nur so hoch wie es die die Sichtweiten erfordern. Sind die Sichtweiten gut, dann ist auch die Lichtbelastung entsprechend geringer.
- e) **Im speziellen zur Umsetzbarkeit in Bestandsanlagen:** Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass die bedarfsgerechte Befeuerung auch für Bestandsparks ab Januar 2021 gelten soll. Ausnahmen werden „auf Antrag im Einzelfall für kleine Windparks“ zugelassen, „sofern die Erfüllung der Pflicht wirtschaftlich unzumutbar ist.“ Hier wäre zu spezifizieren was „klein“ bedeuten soll, wenn das Gesetz gleichermaßen Off- und Onshore betreffen soll. Offshore-Windparks könnten ggf. die Ausnahme nicht nutzen, da sie tendenziell größer als Onshore-Windparks an Land sind. Darüber hinaus birgt die Nachrüstung der Erkennungsanlagen auf See besondere Probleme mit sich. Auf See bestehen, anders als an Land, nicht die gleichen Möglichkeiten, umliegende Flächen für die Installation der technischen Einrichtungen zur Bedarfserkennung zu nutzen. Wo an Land eine Landerhöhung zur Installation genutzt werden kann, ist Offshore Wasser.

Änderungsvorschlag:

Wir schlagen daher vor, Windenergie auf See von der Einführung der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung auszunehmen:

„Änderungen des EEG“ § 9

„Betreiber von Windenergieanlagen an Land ~~und auf See~~ müssen ihre Anlagen mit einer Einrichtung zur bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ausstatten. Diese Pflicht nach Satz 1 gilt für Windenergieanlagen an Land ~~und auf See~~“

Kontakt

Johanna Kardel
Referentin Politik
Bundesverband der Windparkbetreiber Offshore e.V.
Schiffbauerdamm 19
10117 Berlin

j.kardel@bwo-offshorewind.de
Tel.: +49 30 28 44-46 50

Andreas Wagner
Geschäftsführer und Bevollmächtigter Berlin
Stiftung OFFSHORE-WINDENERGIE
Schiffbauerdamm 19
10117 Berlin

a.wagner@offshore-stiftung.de
Tel. +49 30 275 95 241